

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung im Zusammenhang mit der Änderung allfälliger Abfallarten darf vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Folgendes mitgeteilt werden:

Sammler und Behandler werden ersucht, ihre abfallrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide mit der im Anhang mitgesandten „Umschlüsselungstabelle“ (Anlage A zu den Erläuterungen der Abfallverzeichnisverordnung 2020) zu vergleichen.

Der Anhang 1 (Abfallverzeichnis) der Abfallverzeichnisverordnung 2020 tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die „neuen Abfallarten“ gesammelt und behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass davon abweichend die Abfallart SN 31318 „Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm“ bereits am 01.01.2021 in Kraft tritt.

Bei Abfallarten, die in Kategorie 1 oder in Kategorie 2 aufgeführt werden, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Die „neuen Abfallarten“ in der linken Spalte können von Sammlern und Behandlern, die die korrespondierende Abfallart in der rechten Spalte in ihrem bisherigen Erlaubnis- und Genehmigungsumfang haben, gesammelt und behandelt werden. Bei Abfallarten, die in die Kategorie 2 fallen, ist die „neue“ Abfallart allerdings eingeschränkt auf den bisherigen Genehmigungsumfang, dieser ergibt sich aus der Spalte „Eingeschränkt auf“.

Wird durch die Umschlüsselung erstmals eine nicht gefährliche Abfallart in den Konsens aufgenommen, wird auf die Verpflichtung zur Namhaftmachung einer verantwortlichen Person gem. § 26 AWG 2002 hingewiesen. (Dabei handelt es sich um eine Mitteilung an den jeweils zuständigen Landeshauptmann.)

Bei Abfallarten, die in die Kategorie 3 fallen, ist wie folgt vorzugehen:

Im Fall von Erlaubnissen ist ein Antrag gemäß § 78 Abs. 6 iVm § 24a AWG 2002 spätestens innerhalb von drei Monaten, nach dem Inkrafttreten des Anhangs 1 der Abfallverzeichnisverordnung (01.01.2022) bei dem örtlich zuständigen Landeshauptmann zu stellen.

Im Fall von Anlagengenehmigungen ist die Behandlung oder Lagerung der neuen Abfallart (der Kategorie 3) der Behörde gem. § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche Änderung (vgl. § 2 Abs. 8 Z 2 AWG 2002). Im Fall von mobilen Anlagengenehmigungen ist § 52 AWG 2002 zu beachten.

Wird durch die Umschlüsselung erstmals eine gefährliche Abfallart in den Konsens aufgenommen, wird auf die Verpflichtung zur Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers gem. § 26 AWG 2002 hingewiesen.

Sollten in Bescheiden, die die UG 945 „Stabilisierte Schlämme aus mechanisch biologischer Abwasserbehandlung, soweit sie nicht in anderen Positionen enthalten sind“, die UG 948 „Schlämme aus der Abwasserbehandlung“, die UG 595 „Katalysatoren“ oder die UG 915 „Straßenkehricht“ gesamthaft genehmigt worden sein, ohne auf die konkreten Abfallarten dieser Untergruppe einzugehen, sind Sammler und Behandler angehalten, sich an die zuständige Behörde zu wenden.

Hier finden Sie eine Auflistung der zuständigen Behörden, samt Kontaktinformation:

| | |
|---------------------|--|
| LH Burgenland | Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Referat Wasser- und Abfallrecht; post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at |
| LH Kärnten | Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UAbt. Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung; abt8.abfallrecht@ktn.gv.at |
| LH Niederösterreich | Abteilung Anlagenrecht (WST1) post.wst1@noel.gv.at |
| LH Oberösterreich | Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht auwr.post@ooe.gv.at |
| LH Salzburg | Abteilung 5, Referat 5/01 abfallwirtschaft@salzburg.gv.at |
| LH Steiermark | Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung abteilung13@stmk.gv.at Abteilung 14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft abteilung14@stmk.gv.at |
| LH Tirol | Abteilung Umweltschutz umweltschutz@tirol.gv.at |
| LH Vorarlberg | Abteilung IVe - Umwelt- und Klimaschutz Fachbereich Abfallwirtschaft abfallwirtschaft@vorarlberg.at |
| LH Wien | Wiener Umweltschutzabteilung post@ma22.wien.gv.at |

